



An die
Bezirkshauptmannschaften und Magistrate

Bearbeiter/-in: Dr. Barbara Gleiß
Tel: (+43 732) 77 20-16273
Fax: (+43 732) 77 20-214360
E-Mail: esv.post@ooe.gv.at

Linz, 04.12.2023

**Geflügelpest-Verordnung:
Veranstaltungen mit Geflügel in Risikogebieten sowie
Anpassung der Risikogebiete**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund von Nachweisen von Geflügelpest bei Wildvögeln im Bezirk Amstetten wurden die Risikogebiete gemäß Geflügelpestverordnung angepasst (siehe Beilage).

In Oberösterreich wurden folgende Gemeinden als Gebiet mit **stark erhöhtem Geflügelpest-risiko** festgelegt (gelistet in Anlage 1, Teil A, Geflügelpestverordnung):

- **Im Bezirk Perg:**
 - Baumgartenberg
 - Mauthausen
 - Mitterkirchen im Machland
 - Naarn im Machland
 - Saxen

- **Im Bezirk Steyr-Land:**
 - Dietach

- **Im Bezirk Linz-Land:**
 - Enns
 - Kronstorf

- **Die Stadt Steyr**

Das restliche Bundesland gilt wie schon bisher als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestrisiko. (gelistet in Anlage 1, Teil B, Geflügelpestverordnung).

In den Risikogebieten gemäß Anlage 1 Teil A und Teil B Geflügelpest-Verordnung sind die Maßnahmen gemäß §§ 7 (Veranstaltungen) und 8 (Pflichten des Tierhalters) Geflügelpest-Verordnung zu setzen.

➤ **Veranstaltungen mit Geflügel:**

In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpestrisiko gelten wie schon bisher Auflagen für die Genehmigung von Veranstaltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln. Dazu wird im Anhang der Erlass des BMSGPK GZ.: 2023-0.847.544 vom 28.11.2023 zur Information und Kenntnisnahme übermittelt. Der Erlass ESV-2016-400268/518-GI wird hiermit aufgehoben.

Es gelten die schon bisher geltenden Bedingungen für die Genehmigung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Zusätzlich schreibt der oben angeführte Erlass des BMSGPK vor, dass am Ort der Ausstellung – unter Berücksichtigung der ausgestellten Tiere – den Besucherinnen und Besuchern Merkblätter zu anzeigepflichtigen Geflügelkrankheiten zur Verfügung zu stellen sind, und dass es eine Möglichkeit zur Händedesinfektion geben muss.

Eine Aussteller-/Abgabeliste ist als Excelliste zu führen.

In Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko sind **Veranstaltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln** gemäß zuvor angeführtem Erlass **zu untersagen**.

➤ **Biosicherheitsmaßnahmen in Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko**

In Gebieten mit stark erhöhtem Risiko (Anlage 1 Teil A) gilt die Stallhaltungspflicht für Geflügel. Geflügel ist in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, zu halten.

Betriebe unter 50 Stück Geflügel sind bei Einhaltung bestimmter Biosicherheitsmaßnahmen von der Stallhaltungspflicht ausgenommen.

Es wird daher die Dringlichkeit der Einhaltung der Maßnahmen und erhöhte Vorsicht der Bürger:innen in Bezug auf die Haltung von und den Umgang mit Geflügel betont!

Zur Information darf hinzugefügt werden, dass laut Auskunft der Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) die EU-Rechtsgrundlage bezüglich der Vermarktung der Freiland Eier dahingehend angepasst wurde, dass es ab Ende November dieses Jahres keine Vermarktungsbeschränkungen mehr gibt, wenn veterinärrechtliche Vorschriften die Stallhaltung vorschreiben. Bislang war es so, dass Freiland Eier ab einer gewissen Dauer der Stallhaltung nicht mehr als solche deklariert verkauft werden durften.

Es wird höflich ersucht, die Informationen an die betroffenen Gemeinden (Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko) weiterzuleiten und für die entsprechende Verbreitung der Inhalte zu sorgen. Ein Entwurf zur Bürger:inneninformation liegt diesem Schreiben bei.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Dr. Thomas Hain
Landesveterinärdirektor

Beilagen:

Bürgerinformation_HPAI

Erlass BMSGPK GZ.: 2023-0.847.544

Informationsblatt_Kleintierausstellung

Geflügelmarkt_Liste

4. Novelle 2023 der Geflügelpestverordnung 2007, Karte

Erght abschriftlich an:

die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte der Abteilung ESV

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**An der Amtstafel des
Stadtamtes Enns**

angeschlagen am: *6.12. 2023*

abgenommen am:

Enns. am: